

### geänderter Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 5. Dezember 2007 mit folgendem Inhalt:

1. Die Festlegung in § 2 Abs. 1 ÖRV, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 von 21 auf 15 Mitglieder reduziert wird, entfällt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wegen des Vorliegens besonderer Umstände 21. Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt: "(1) Wegen der Mehrträgerschaft der Sparkasse gehören dem Verwaltungsrat auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA 21 Mitglieder an."  
§ 2 Abs. 3 ÖRV entfällt ersatzlos. Aus § 2 Abs. 4 ÖRV wird Abs. 3 und aus Abs. 5 wird Abs. 4.

~~Der Beschluss~~ **Die Umsetzung des Beschlussinhaltes** steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

2. **Die Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Saalesparkasse und an der internen Haftung der Träger (§ 7 ÖRV) ist neu zu regeln. Die bisherige Fassung des § 7 Abs. 1 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:**

**„(1) Die Träger nehmen an Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach dem Verhältnis teil, welches sich aus dem entsprechenden jährlichen Geschäftsvolumen, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Trägers, an der Sparkasse ergibt. Das Geschäftsvolumen ist hierbei das bilanzielle Kundengeschäft mit Aktiva und Passiva, wobei Kunden mit postalischer Anschrift außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse und öffentliche Haushalte nicht berücksichtigt werden.“**

3. Die Änderungen zu § 2 Abs 1, 3, 4 und 5 ÖRV treten nach den Beschlussfassungen durch den Kreistag des Saalekreises und des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zu dem Zeitpunkt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.